

Entgelt–Tarifvertrag

für das Friseurhandwerk in Bayern
vom 16. April 2018

Zwischen dem

Landesinnungsverband des bayerischen Friseurhandwerks,
Pettenkoferstr. 7, 80336 München

einerseits

und der
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern,
Schwanthalerstr. 64, 80336 München

andererseits

wird gemäß § 9 des Manteltarifvertrages Nr. 3/2014 vom 16. Juni 2014 für das
Friseurhandwerk in Bayern folgender Entgelt-Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. Räumlich: Für den Freistaat Bayern
2. Fachlich: Für alle gewerblichen Betriebe des Friseurhandwerks und Betriebe der Haarbearbeitung.
3. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer/innen, die mit friseurhandwerklichen Arbeiten und als Rezeptionisten/innen beschäftigt werden.

§ 2 Lohngruppen und Entgeltsätze für Arbeitnehmer/innen mit friseurhandwerklichen Arbeiten mit Gültigkeit bis einschließlich 31.12.2019

1. Lohngruppen

Mitarbeiter/innen ohne Gesellenprüfung mit selbständiger Tätigkeit in Teilbereichen des Salonangebotes sind nach dem Mindestlohngesetz zu vergüten. Bei einer einschlägigen Berufstätigkeit von mehr als drei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre besteht Anspruch auf Höherstufung in Lohngruppe I. Nach drei Jahren besteht ein Anspruch auf Höhergruppierung in die Lohngruppe II. Bei einer Teilzeitbeschäftigung unter 19 Wochenstunden verdoppeln sich die Zeiten. Zeiten außerhalb der Lohnfortzahlung (Mutterschaftsurlaub, Krankheit von mehr als 6 Wochen Dauer) zählen nicht zur Berufstätigkeit.

Lohngruppe I	Gesell/innen mit selbständiger Tätigkeit in Teilbereichen des Salonangebotes. Bei einer Berufstätigkeit von mehr als einem Jahr besteht Anspruch auf Höherstufung in Lohngruppe II. Zeiten außerhalb der Lohnfortzahlung (Mutterschaftsurlaub, Krankheit von mehr als 6 Wochen Dauer) zählen nicht zur Berufstätigkeit.
Lohngruppe II	Gesell/innen, die überwiegend selbständig arbeiten und den im Salon verlangten, fachlichen Aufgaben gerecht werden.
Lohngruppe III	Gesell/innen, die die Voraussetzungen der Lohngruppe II erfüllen und zusätzlich die Mehrzahl der im Berufsbild aufgeführten Tätigkeiten ausführen können.
Ecklohn	Das ist der Lohn für „Erste Kräfte“ und Betriebsleiter mit und ohne Meisterprüfung, die die im Meisterprüfungsberufsbild aufgeführten Tätigkeiten vollständig beherrschen (ausgenommen unternehmerische Führungsaufgaben gemäß Ziff. 2 u. 3) und gegenüber Mitarbeiter/innen der Lohngruppe III überdurchschnittliche Umsätze über einen Zeitraum von sechs Monaten erzielen. Der Arbeitgeber muss mindestens jährlich einmal den Faktor zur Berechnung der überdurchschnittlichen Umsätze bekannt geben und dabei die Grundlagen der

Berechnung offenlegen. Nicht überdurchschnittliche Umsätze führen zum Verlust des Ecklohnes.

- Lohngruppe IV** Friseurmeister/innen und Gesellen/innen, die als Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in und/oder als verantwortliche/r Ausbilder/in in Betrieben mit 1 bis zu 4 Mitarbeitern tätig sind.
- Lohngruppe V** Friseurmeister/innen und Gesellen/innen, die als Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in und/oder als verantwortliche/r Ausbilder/in in Betrieben mit 5 bis zu 14 Mitarbeitern tätig sind.
- Lohngruppe VI** Friseurmeister/innen und Gesellen/innen, die als Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in und/oder als verantwortliche/r Ausbilder/in in Betrieben mit 15 und mehr Mitarbeitern tätig sein.

2. Entgelttabellen bis einschließlich 31.12.2019

Unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und einer durchschnittlichen, monatlichen Arbeitszeit von 169 Stunden gelten für Arbeitnehmer/innen, die mit friseurhandwerklichen Arbeiten beschäftigt werden, die nachfolgenden Brutto-Arbeitslöhne pro Monat bzw. Stunde:

	bis 30.06.2018		ab 01.07.2018		ab 01.01.2019	
	Monat	Stunde	Monat	Stunde	Monat	Stunde
Lohngruppe I	1.526,07 €	9,03 €	1.578,46 €	9,34 €	1.634,23 €	9,67 €
Lohngruppe II	1.635,92 €	9,68 €	1.662,96 €	9,84 €	1.718,73 €	10,17 €
Lohngruppe III	1.762,67 €	10,43 €	1.831,96 €	10,84 €	1.887,73 €	11,17 €
Ecklohn	2.102,36 €	12,44 €	2.169,96 €	12,84 €	2.225,73 €	13,17 €
Lohngruppe IV	2.406,56 €	14,24 €	2.507,96 €	14,84 €	2.563,73 €	15,17 €
Lohngruppe V	2.580,63 €	15,27 €	2.676,96 €	15,84 €	2.732,73 €	16,17 €
Lohngruppe VI	2.776,67 €	16,43 €	2.845,96 €	16,84 €	2.901,73 €	17,17 €

§ 3 Lohngruppen und Entgeltsätze für Arbeitnehmer/innen mit friseurhandwerklichen Arbeiten mit Gültigkeit ab 01.01.2010

1. Lohngruppen ab 01.01.2020

- Lohngruppe I** Gesell/innen mit einer Beschäftigungszeit unter einem Jahr im Unternehmen sowie ungelernete Beschäftigte mit einer Beschäftigung ab dem vierten Beschäftigungsjahr im Unternehmen.

- Lohngruppe II** Gesell/innen und ungelernete Beschäftigte nach einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe I. Zeiten außerhalb der Lohnfortzahlung werden bei der Beschäftigungszeit nicht mitgerechnet.
- Lohngruppe III** Gesell/innen, die die Voraussetzungen der Lohngruppe II erfüllen und zusätzlich die Mehrzahl der im Berufsbild aufgeführten Tätigkeiten ausführen können sowie Friseurmeister/innen, die die Voraussetzungen des Ecklohns oder der LG IV ff. nicht erfüllen.
- Ecklohn** Das ist der Lohn für „Erste Kräfte“ und Betriebsleiter mit und ohne Meisterprüfung, die die im Meisterprüfungsberufsbild aufgeführten Tätigkeiten vollständig beherrschen (ausgenommen unternehmerische Führungsaufgaben gemäß Ziff. 2 u. 3) und gegenüber Mitarbeiter/innen der Lohngruppe III überdurchschnittliche Umsätze über einen Zeitraum von sechs Monaten erzielen. Der Arbeitgeber muss mindestens jährlich einmal den Faktor zur Berechnung der überdurchschnittlichen Umsätze bekannt geben und dabei die Grundlagen der Berechnung offenlegen. Nicht überdurchschnittliche Umsätze führen zum Verlust des Ecklohnes.
- Lohngruppe IV** Friseurmeister/innen und Gesellen/innen, die als Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in und/oder als verantwortliche/r Ausbilder/in in Betrieben mit 1 bis zu 4 Mitarbeitern tätig sind.
- Lohngruppe V** Friseurmeister/innen und Gesellen/innen, die als Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in und/oder als verantwortliche/r Ausbilder/in in Betrieben mit 5 bis zu 14 Mitarbeitern tätig sind.
- Lohngruppe VI** Friseurmeister/innen und Gesellen/innen, die als Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in und/oder als verantwortliche/r Ausbilder/in in Betrieben mit 15 und mehr Mitarbeitern tätig sein.

2. Entgelttabellen ab 01.01.2020

	ab 01.01.2020	
	Monat	Stunde
Lohngruppe I	1.690,00 €	10,00 €
Lohngruppe II	1.740,70 €	10,30 €
Lohngruppe III	1.909,70 €	11,30 €
Ecklohn	2.247,70 €	13,30 €
Lohngruppe IV	2.585,70 €	15,30 €
Lohngruppe V	2.754,70 €	16,30 €
Lohngruppe VI	2.923,70 €	17,30 €

§ 4 Lohngruppen und Entgeltsätze für Rezeptionisten/innen

1. Für Rezeptionisten/innen gelten die nachfolgenden Lohngruppen:

- Lohngruppe I** Beschäftigte im Friseurhandwerk, die überwiegend in nachfolgenden Bereichen tätig sind:
Empfang, Verkauf/Kassenführung, Telefonanmeldung, Service/Kundenbetreuung, Führung der Karteikarten/EDV, Terminplanung/Arbeitseinteilung, Arbeitszuweisung.
- Lohngruppe II** Beschäftigte mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk oder abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung, die die Tätigkeiten der Lohnstufe I erfüllen und mindestens zwei Bereiche der Lohnstufe III ausüben.
- Lohngruppe III** Beschäftigte mit den Voraussetzungen der Lohnstufe II, auch mit Meisterprüfung, die zusätzlich zu den Tätigkeiten der Lohnstufe I nachfolgende Sachbereiche wahrnehmen:
Produktberatung, Wareneinkauf, Lagerverwaltung, Marketing, betriebswirtschaftliche Statistik und Auswertung

2. Unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und einer durchschnittlichen, monatlichen Arbeitszeit von 169 Stunden gelten für Rezeptionisten/innen die nachfolgenden Brutto-Arbeitslöhne pro Monat bzw. Stunde:

	bis 30.06.2018		ab 01.07.2018		ab 01.01.2019	
	Monat	Stunde	Monat	Stunde	Monat	Stunde
Lohngruppe I	1.652,82 €	9,78 €	1.690,00 €	10,00 €	1.732,25 €	10,25 €
Lohngruppe II	1.801,54 €	10,66 €	1.859,00 €	11,00 €	1.901,25 €	11,25 €
Lohngruppe III	2.082,08 €	12,32 €	2.146,30 €	12,32 €	2.197,00 €	13,00 €

	ab 01.01.2020	
	Monat	Stunde
Lohngruppe I	1.757,60 €	10,40 €
Lohngruppe II	1.925,97 €	11,40 €
Lohngruppe III	2.230,80 €	13,20 €

§ 5 Arbeitszeit

Auf Wunsch der Vertragspartner kann die Arbeitszeit unter vollem Lohnausgleich auf bis zu 40 Stunden/Woche bzw. 173 Stunden/Monat verlängert werden.

§ 6 Leistungsbezogene Entgelte

1. Leistungsbezogene Entgelte – wie Provisionen und Prämien – können ab der Lohngruppe I im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart werden.
2. Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Feiertage) werden nach den gesetzlichen Regelungen (Bundesurlaubsgesetz/Entgeltfortzahlungsgesetz) mit dem entsprechenden Durchschnitt abgegolten.
3. Der Arbeitgeber hat im Falle leistungsbezogener Entgelte nachvollziehbare, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Daten vorzulegen.
4. Für die Beilegung von Streitigkeiten wird eine paritätische Kommission mit je zwei Vertreter/innen von Landesinnungsverband und ver.di gebildet. Diese Kommission ist verpflichtet, jede eingehende Beschwerde von Beschäftigten umgehend zu behandeln.

§ 7 Scherengeld

Die Kosten, die für Beschaffung, Wartung und Pflege von Arbeitsmaterial der Friseur/innen (z.B. Scheren) entstehen, trägt der/die Arbeitgeber/in. Werden keine Schere/n gestellt und der/die Mitarbeiter/in bringt seine/ihre eigene/n Schere/n mit, wird alternativ ein Scherengeld für eine Vollzeitkraft von 10,00 € monatlich gezahlt. Teilzeitkräfte erhalten ein anteiliges Scherengeld. Alle anderen Arbeitsmaterialien (Kämme, Clipse, etc.) sind vom Arbeitgeber zu stellen.

§ 8 Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung zur Schaffung einer betrieblich organisierten Altersversorgung

Tarifliche Entgelte können im Rahmen der Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge verwendet werden.

§ 9 Besitzstandswahrung

Durch Inkrafttreten dieses Entgelt-Tarifvertrages werden bestehende betriebliche Vereinbarungen, die für den einzelnen Arbeitnehmer günstiger sind, nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit des Entgelt-Tarifvertrages

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2018 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von mindestens zwei Monaten jeweils zum Schluss eines Monats in schriftlicher Form gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2020.

3. Der Entgelt-Tarifvertrag vom 05. Oktober 2015 tritt mit Wirkung vom 30. April 2018 außer Kraft.
4. Die Tarifparteien verpflichten sich, innerhalb von acht Wochen nach erfolgter Kündigung in mündliche Verhandlungen einzutreten.
5. Die Tarifparteien vereinbaren, nach Klärung der Voraussetzungen innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten die Allgemeinverbindlichkeit nach dem Tarifvertragsgesetz zu beantragen.

Zusatzvereinbarung

1. Für ausschließlich oder überwiegend mit Einzelhandel beschäftigte Arbeitnehmer/innen sind die tariflichen Bestimmungen für den Einzelhandel anzuwenden.
2. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber/in und Mitarbeiter/in über die Eingruppierung kann vor Anrufung des Arbeitsgerichtes die tarifliche Schlichtungsstelle angerufen werden. Sie besteht aus je zwei Beisitzern jeder Tarifvertragspartei. Der Vorsitz wird im Wechsel zwischen den Parteien ausgeübt. Ihr Spruch hat Empfehlungscharakter.
3. Für Auszubildende gilt der Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildende im bayerischen Friseurhandwerk in der jeweils gültigen Fassung.

München, 16. April 2018

Landesinnungsverband des bayerischen Friseurhandwerks

Christian Kaiser
Landesinnungsmeister

Doris Ortlieb
Geschäftsführerin

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Bayern

Luise Klemens
Landesbezirksleiterin

Kai Winkler
Landesfachbereichsleiter